

Statuten



Verein Lehrpersonen der
Primarschulen Oberwallis

*Genehmigt an der Generalversammlung vom
25. September 2015*

Statuten des Vereins der Lehrpersonen an der Primarschule Oberwallis (VLPO)

Präambel

Die Unterlagen im Archiv des Lehrerinnen- und Lehrervereins Oberwallis (LVO) gehen bis auf die erste Lehrerkonferenz vom 29. Januar 1883 in Stalden zurück. Am 5. Mai 1890 erfolgte dann in Brig die Gründungsversammlung des Lehrervereins Oberwallis.

1909 wurde der Katholische Lehrerinnenverein des Oberwallis gegründet.

1919 bekommt der Lehrerverein Oberwallis erstmals Statuten, der „Verein katholischer Lehrer und Schulmänner des Oberwallis“ entstand.

Am 16. März 1988 kam es durch den Zusammenschluss der beiden Vereine zur Gründung des Lehrerinnen- und Lehrervereins Oberwallis (LVO).

Der Kindergärtnerinnenverband Oberwallis (KgVO) wurde 1963 gegründet. 2006 erfolgte die Namensänderung in Kindergartenlehrpersonenverband Oberwallis. Die Generalversammlung vom 29. Oktober 2010 beschloss die Auflösung des Verbandes und die Absorption durch den LVO. Durch die Annahme der neuen Statuten des Vereins der Lehrpersonen an der Primarschule Oberwallis (VLPO) anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 2010 sind nun alle Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe (1. – 8. Kl.) im selben Verband vereint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Verein Lehrpersonen an der Primarschule Oberwallis (VLPO)‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der VLPO ist die Berufsorganisation der Oberwalliser Lehrerinnen und Lehrer auf der Primarstufe.

Der VLPO setzt sich für die Anliegen der Vorschule und der Primarschule ein. Er wahrt die Interessen des Berufsstandes und seiner Mitglieder.

Der VLPO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der VLPO fördert die Zusammenarbeit mit den Behörden. Insbesondere die Mitarbeit in den drei Bereichen unserer Bildungspolitik welche gebildet werden aus der Interessenvertretung (pädagogische Kommissionen, Mandate), den Vernehmlassungen (pädagogische Themen) sowie der Mitarbeit in der Schulentwicklung.

Der VLPO bietet – wie der ZMLP – den Mitgliedern und Mitgliederorganisationen Dienstleistungen an.

Der VLPO informiert Austauschpartner und Mitglieder rasch und offen.

Art. 3 Gleichstellung

Jede Bezeichnung in den vorliegenden Statuten bezüglich Person, Funktion, Beruf und Status gilt für männliche und weibliche Personen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle Lehrpersonen werden, die an öffentlichen oder privaten Walliser Primarschulen tätig sind.

Art. 5 Passivmitglieder Passivmitglieder können werden:

- stellenlose Lehrpersonen
- Studierende an pädagogischen Hochschule
- pensionierte Lehrpersonen
- ehemalige Lehrpersonen
- Personen, welche der Schule nahe stehen.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt, zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind stimmberechtigt.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Kategorie I: ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen ab 12 Wochenlektionen

Kategorie II: ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen von 1 bis 11 Wochenlektionen

Kategorie III: Passivmitglieder

Kategorie IV: Ehrenmitglieder

Art. 8 Mitgliedschaft bei LCH: Die Mitglieder des VLPO sind automatisch Mitglieder des LCH.

Art. 9 Aufnahme und Austritt

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Beitrages. Der Austritt kann – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – nur auf Ende des Verbandsjahres (31. August) erfolgen. Die Kündigung muss brieflich, bzw. per Einschreiben auf Ende eines Monats, erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder oder Mitgliederorganisationen, die dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, dem Ansehen des Lehrerverbandes schaden oder die LCH-Standesregeln in schwerwiegender Weise verletzen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, wird nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ausgeschlossen.

Art. 11 Beratung und Unterstützung

Über juristische Beratung, Übernahme von Gerichts und Anwaltskosten sowie weitere Unterstützung entscheidet der ZMLP.

III. Vereinsanschlüsse

Art. 12

Der VLPO ist ein autonomer Verein.

Alle Mitglieder des VLPO sind Mitglieder von LCH.

Der VLPO ist Mitglied des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Kantons Wallis (ZMLP), gemäss Art. 2 und 5 dessen Statuten.

Der VLPO ist Mitglied der Stufenkommission 4 bis 8 des LCH.

Der VLPO ist - zusammen mit dem VLWO - Mitglied des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH).

Die Mitglieder des VLPO sind auf die Einhaltung der LCH-Standesregeln verpflichtet.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 13

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 14

Die Aktivmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil und engagieren sich nach Möglichkeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen des Vereins.

Art. 15

Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

V. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Mitglieder des Koordinationsausschusses VLPO/VLWO (bestehend aus dem Präsidium sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes)
- die Rechnungsrevisoren
- die Delegierten
- die Regionalgruppen
- die Kommissionen.

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt und ist 3 Wochen vorher einzuberufen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine ausserordentliche GV einberufen, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn es $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter der Nennung der Geschäfte verlangen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der GV

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme der Kommissionsberichte
- Genehmigung der Kassa- und Revisorenberichte
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Delegierten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Anträge und Demissionen der Mitglieder, über welche die GV zu beschliessen hat, müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Fristgerecht eingereichte Anträge werden 7 Tage vor der Generalversammlung auf der Webseite www.vlpo.ch aufgeschaltet und können hier eingesehen werden. An der Generalversammlung wird unter «Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder» über die gehörig angekündigten Anträge abgestimmt.

Alle Abstimmungen können offen oder auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Stufen sollen angemessen vertreten sein. Nach Möglichkeit sind im Vorstand Mitglieder verschiedener Fachbereiche vertreten (TG, Sonderschullehrpersonen etc.). Die Vertretung durch Mitglieder aus möglichst allen Regionen ist anzustreben.

Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Präsident wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Pflichten zu:

- Handhabung der Statuten
- Einberufung und Durchführung der GV
- Verwirklichung des Arbeitsprogramms
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Vermögensverwaltung
- Information und Vertretung nach aussen
- Wahl eines Vorstandsmitgliedes in den Koordinationsausschuss VLPO/VLWO
- Wahrung der Interessen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem LCH, dem ZMLP sowie der SPVal
- Bestellung von nicht ständigen Kommissionen
- Stellungnahme zu Vernehmlassungen
- Aufstellung von Reglementen
- Erledigung aller Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er kann bei längerer oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes während seiner Abwesenheit einen Ersatz bestimmen.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Für die Aufsicht über das Rechnungswesen wählt die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren zwei Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie sind wieder wählbar.

Art. 20 Delegierten

Die Delegierten des Vereins wählt die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Sie sind wieder wählbar.

Art. 21 Regionalgruppen

Der Verein kann sich in Regionalgruppen organisieren. Diese können auch einzelne Stufen umfassen.

Die Verantwortlichen werden von der Regionalgruppe bestimmt und dem Präsidenten gemeldet.

Die Regionalgruppen können dem Vorstand Vorschläge betreffend der Organisation von Weiterbildungskursen, Veranstaltungen, Fachtagungen usw. unterbreiten.

Art. 22 Kommissionen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen. Sie haben beratende Funktion.

VI. Zusammenarbeit der Vereine VLPO und VLWO

Art. 24 Der Koordinationsausschuss VLPO/VLWO (KA)

a) Organisation

Der Koordinationsausschuss VLPO/VLWO (KA) besteht aus je einem Mitglied des Präsidiums der Vereine VLPO und VLWO und je einem Vorstandsmitglied aus diesen beiden Vereinen.

Der Vorsitz unterliegt einem der Präsidenten aus den beiden Vereinen VLPO und VLWO. Die Präsidenten der Vereine wechseln im Zweijahresrhythmus den Vorsitz.

Der KA trifft sich mind. jeden 2. Monat.

Der KA lädt mind. einmal jährlich alle Vorstandsmitglieder des VLPO und des VLWO zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

b) Auftrag

Der KA stellt eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Vereinen sicher und achtet auf eine effektive und effiziente Behandlung von Themen gemeinsamen Interessens. Der KA koordiniert anstehende Arbeiten innerhalb der verschiedenen Interessensgruppen (Vereine, Verbände, Fachorganisationen etc.). Der KA unterstützt beide Vereine in deren Anliegen.

Der KA, als Kantonalsektion Wallis von Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), vertritt die pädagogischen und gewerkschaftlichen Interessen der deutschsprachigen Lehrpersonen der obligatorischen Schulstufen im Kanton Wallis.

Er setzt sich für eine qualitativ hochstehende Schulentwicklung ein, die sich an den personellen und finanziellen Ressourcen des Kantons orientiert.

c) Information

Der KA kann die Vereinsmitglieder beider Vereine nach Bedarf informieren.

d) Aufgaben

Besprechung der laufenden Geschäfte sowie deren Erledigung oder Zuweisung an die Stufen- und Fachorganisationen, resp. Kommissionen.

Der KA kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen und ihnen die Vorberatung bestimmter Geschäfte übertragen.

Der KA ist Bindeglied zu weiterführenden Schulen (z.B. PH, Berufsschule, Mittelschulen) sowie zu der Schule nahestehenden Organisationen (z.B. Kinderdorf Leuk, Schule und Elternhaus, ZET).

Der KA gewährleistet den Kontakt und die Zusammenarbeit zur Dienststelle für Unterrichtswesen (DU).

Art. 25 Spezialisierung

Nach Möglichkeit werden Themenbereiche, die zur Bearbeitung besondere Kenntnisse verlangen, einer designierten Person zugeteilt.

Eine solche Spezialisierung ist insbesondere für die Bereiche "Mitgliederberatung" und "Medien" anzustreben.

Eine jeweils für die Spezialisierung – insbesondere für die Bereiche „Mitgliederberatung“ und „Medien“ – geeignete Person ist vorrangig aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder VLPO/VLWO zu bestimmen, zweitrangig aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

VII. Finanzen

Art. 26

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Geschenken, Vermächtnissen und Zinserträgen.

Die Jahresbeiträge werden nach Rücksprache mit dem ZMLP vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV genehmigt.

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55, Absatz 3 des ZGB ausgeschlossen.

Art. 28

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder sind angemessen zu entschädigen. Spesen dürfen in Rechnung gestellt werden. Der Präsident hat Anrecht auf Entlastung gemäss Reglement.

VIII. Statutenrevision

Art. 29

Zur Revision der Statuten ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller an der GV teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

IX. Auflösung

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung $\frac{2}{3}$ aller an der GV teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmberechtigten Mitgliedern, die aus wichtigen Gründen nicht anwesend sein können, wird bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins eine schriftliche Stimmabgabe ermöglicht.

Art. 31

Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

X. Schlussbestimmung

Art. 32

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des VLPO vom 25. September 2015 und sind von der Generalversammlung vom 28. September 2018 genehmigt worden.

Die Präsidentin: Dani Christine



Die Sekretärin: Ritz Eveline



